

Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis.

Es kann für den aufmerksamen Beobachter der Zeitverhältnisse keinem Zweifel unterliegen, daß in der Gegenwart eine weit verbreitete und mächtige Richtung auf Trennung der Volksschule von der Kirche dränge.

Was in Baden bereits vollendete Thatsache ist, das soll auch in den übrigen Staaten wenigstens versucht werden.

Das Endziel dieser Richtung ist, abgesehen von einzelnen Aeußerungen, auf den allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen zu Mannheim und Leipzig unzweideutig ausgesprochen, in dem von Deutschlands Demokraten im Jahre 1849 von Genf aus erlassenen Manifeste, wo es unter Anderm wörtlich heißt:

„Die Umgestaltung der jetzigen gesellschaftlichen Zustände muß durch eine Umgestaltung der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts begründet oder dauernd gemacht werden. Die Erziehung und der Unterricht müssen also aller religiösen Unklarheiten und Ueberschwänglichkeiten entkleidet werden. Ihr einziger Zweck ist, den Menschen zum Zusammenleben mit Andern zu befähigen. Die Religion, welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muß, soll aus dem Gemüthe der Menschen schwinden

Wir berücksichtigen deßhalb die religiösen Kämpfe und Bestrebungen, die Bildung freier Gemeinden u. s. w. nur insofern, als unter religiöser Freiheit die Freiheit von aller Religion verstanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens.“

Als wirksamstes Mittel, dieses vorgesteckte Ziel zu erreichen, gebraucht man, wie Schulte mit Recht bemerkt¹⁾, „den unbe-

¹⁾ Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 467.

dingten Schulzwang.“ Um nur auf eine Thatsache hinzuweisen, so beschäftigt sich gegenwärtig der „Große Orient“ in Belgien angelegentlichst mit der Unterrichtsfrage, in der ausgesprochenen Absicht, allen Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen und sodann diese religionslosen Staatsschulen für Jedermann obligatorisch zu machen. ¹⁾

Angesichts dieser unläugbaren Thatsachen ist es erklärlich, wenn in neuester Zeit die Frage über die Berechtigung des staatlichen Schulzwangs allseitig erörtert wird. Das einschneidendste Wort hierüber hat in Deutschland bis jetzt unstreitig Militärkaplan Lukas gesprochen, in seiner mit Geist, großer Belesenheit und bitterem Sarkasmus geschriebenen Broschüre: „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei.“

Wenn auch wir uns an die Besprechung dieser nunmehr schon brennend gewordenen Frage wagen, so geschieht dieß nicht in der vermessenen Hoffnung, eine definitive Lösung derselben zu geben, sondern nur mit dem Wunsche, durch einen wie immer gestalteten Beitrag zur allseitigen Erwägung derselben, besonders in den Reihen des Klerus anzuregen.

Um klar und sicher in der Behandlung der vorwürfigen Frage zu Werke zu gehen, glauben wir, eingedenk des alten Wortes: „qui bene distinguit, bene docet“, zwei Arten des Schulzwanges unterscheiden zu müssen, nämlich den Schulzwang im weiteren Sinne, insoferne darunter auch das Monopol des Staates in Bezug auf Unterricht begriffen wird, und den Schulzwang im engeren Sinne, insoferne darunter nur die Nöthigung für Jedermann, sich ein gewisses Maß von Kenntnissen in den Elementargegenständen aneignen, zu verstehen ist. Lukas bekämpft beide Arten ununterschiedlich und mit gleicher Siegeszuversicht. Ein aufmerksames Studium seiner Schrift dürfte aber belehren, daß er wohl das staatliche Schulmonopol, sowie

¹⁾ Vergl. das treffliche Schriftchen des unermüdblichen Streikers für die katholische Sache Eduard Duspétiaux: *Le Prêtre hors de l'école*. Bruxelles, V. Devaux et Comp. 1865. Deutsch von Tzippe, Soest 1866.

gegen die durch den religionslosen Liberalismus bewirkten Ausartungen des Lernzwanges eine siegreiche Lanze gebrochen, nicht aber auch die für einen bedingten und gemäßigten Lernzwang gewöhnlich angeführten Gründe vollkommen entkräftet habe.

Die nachfolgende Untersuchung wird zunächst 1. die Frage beantworten, ob der staatliche Lernzwang ¹⁾ überhaupt nach den Prinzipien des Naturrechts an und für sich eine Berechtigung habe, und dann 2. die faktischen Voraussetzungen angeben, unter welchen die Kirche ihn zugeben kann.

I.

A. Begriff und Aufgabe des Staates.

Die Frage über Berechtigung oder Nichtberechtigung des staatlichen Lernzwanges kann in befriedigender Weise nur gelöst werden, durch eine richtige Beantwortung der Frage über die Aufgabe und die Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Die Lösung dieser Frage selbst ist aber wieder bedingt durch einen richtigen Begriff des Staates und des Staatszweckes.

Fragen wir nun die Rechtsgelehrten der Neuzeit, was der Staat sei, und welchen Zweck er habe, so gehen sie nach allen Richtungen hin auseinander. Die Einen sehen in ihm eine Anstalt zur Verwirklichung der Herrschaft des Sittengesetzes ²⁾, oder zur Begründung einer allgemeinen leiblichen und geistlichen Wohlfahrt, ³⁾ Andere „eine Gemeinschaft zur Verwirklichung des

¹⁾ Wir werden vorzugsweise den Lernzwang und das Schulmonopol des Staates nur gelegentlich berücksichtigen, weil letzteres auch bereits von den namhaftesten Rechtsgelehrten, z. B. Robert von Mohl (die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates 3. Aufl. 1866. I. Bd. S. 76. S. 519), Walter (Naturrecht und Politik S. 452. S. 436) und Anderen verworfen wird, während ersterer nicht bloß von den Rechtslehrern, sondern auch theilweise von der Geistlichkeit als aus der Natur des Staates sich ergebend angesehen wird.

²⁾ Vergl. Böpf Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht 5. Aufl. I. Thl. S. 43.

³⁾ Vergl. Böpf Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechtes I. Bd. 5. Aufl. S. 23. S. 42.

Rechts, des inneren und äußeren Wohles ¹⁾. Nach Robert von Mohl ist der Staat der dauernde einheitliche Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesamtwillen, sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesamtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern.“ Andere, wie Frhr. von Moy, Bluntschli, Roscher, Treitschke u. s. w., definiren ihn wieder anders.

So mannigfaltig diese Definitionen sind, so kann uns doch keine vollkommen befriedigen, indem die einen den Zweck, wodurch doch die Natur der moralischen Wesen, mithin auch des Staates bestimmt wird, gar nicht erkennen lassen, die andern aber denselben entweder zu eng oder zu weit fassen, während wieder andere der so wünschenswerthen Einfachheit und Klarheit entbehren.

Analysiren wir daher mit Rücksicht auf die Entstehung des Staates, dessen Idee, so ergeben sich uns folgende Momente:

1. Die Naturnothwendigkeit.

Der Mensch ist von Natur aus bestimmt, in Gesellschaft mit Andern zu leben. Dieß zeigt sich, abgesehen von Allem Andern, in der lange andauernden Hilflosigkeit des Kindes. Die erste Form, in der jene Bestimmung sich verwirklicht, ist daher die häusliche Gesellschaft, die Familie. Allein die Familie genügt nicht für das Menschengeschlecht. Beschränkt auf die Ernährung und Erziehung der Kinder, erstreckt sie sich nicht auf die allgemeinen Beziehungen, welche durch das Bedürfniß mehrerer neben einander bestehenden Familien hervorgerufen werden ²⁾. Die gemeinsamen Interessen der stamm- oder volksverwandten Familien machen also zunächst ein gemeinsames Zusammengehen zum Nutzen Aller wünschenswerth, ja sogar absolut nothwendig.

¹⁾ Siehe die verschiedensten Definitionen vom Staate im Handwörterbuche der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von Henßsch ad vocem „Staat.“

²⁾ Balmes Ethik c. 18. S. 72 der deutschen Ausgabe von Lorinser.

Mit Rücksicht hierauf wird der Staat mit Recht als „natur-
nothwendiges Gemeinwesen“ bezeichnet, weil nicht beruhend auf
einem freien Vertrag freier Menschen, wie Rousseau meint,
sondern hervorgehend aus dem dem Menschen innewohnenden,
geselligen Trieb einer, und dem durch die äußeren Verhältnisse
hervorgerufenen Bedürfnisse andrerseits.

2. Einigendes und juridisch unabhängiges Prinzip der Auktorität, oder souveräne Gewalt.

Das Zusammengehen stamm- oder volksverwandter Familien
zur Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen, ist aber nach dem
Gange der menschlichen Dinge nicht möglich, ohne ein Prinzip,
das die losen Massen mit Erfolg zusammenhält, und dadurch
zu einem moralischen Ganzen verbindet. ¹⁾ Hierin ist die Noth-
wendigkeit der Staatsgewalt begründet. Die Volksgemeinschaft,
die in jedem Zusammengehen volksverwandter Familien oder
Individuen liegt, wird daher erst durch das Hinzukommen des
einigenden Prinzips der Auktorität zur Staatsgemeinschaft.
Hierauf gründet sich auch der Unterschied zwischen einfach bür-
gerlicher und politischer Gesellschaft. ²⁾

Dieses Prinzip der Auktorität darf jedoch keine höhere
Gewalt über sich haben, von der sie juridisch abhinge, mit
andern Worten, die Staatsgewalt muß in ihrer Sphäre sou-
verän sein. Sonst wäre der Staat keine für sich bestehende,
vollkommene, sondern eine einem größeren Ganzen untergeordnete
und deßhalb unvollkommene Gesellschaft.

3. Natürlicher Endzweck des Staates.

Der Staat ist eine Verbindung natürlicher Ordnung. Er
hat daher aus sich und direkt nur die natürliche Seite und
Bestimmung des Menschen in's Auge zu fassen. Diese stellt sich

¹⁾ Cf. Thomas de regimine Principum l. 1. c. 1. und Balmeß der Pro-
testantismus mit dem Katholizismus verglichen III. Thl. S. 49.

²⁾ Vergl. Dr. Glaser, Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissen-
schaften. Berlin 1864. S. 60 ff.

uns dar als der Inbegriff der Lebenszwecke, welche der Mensch als vernünftiges Wesen den Absichten des Schöpfers gemäß zu verfolgen hat. Da nun der Einzelne durch seinen Eintritt in die staatliche Gesellschaft nicht aufhört, ein vernunftbegabtes Wesen zu sein, so kann er auch als Mitglied des Staates nicht des Rechtes verlustig gehen, die Erreichung seiner natürlichen Bestimmung ungehindert anstreben zu dürfen. Im Gegentheil; der Staatsverband soll ja gerade die Erreichung der vernünftigen Lebenszwecke, die den Einzelnen, so lange sie für sich allein bleiben, unerreichbar sind ¹⁾, möglich machen.

Als Endzweck des Staates läßt sich daher angeben: „den Menschen die Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung zu ermöglichen.“

4. Aufgabe der Staatsgewalt.

Fragen wir nach den Mitteln, wodurch jener Endzweck erreicht werden soll, so sind dieß der gegenseitige Schutz und die gegenseitige Unterstützung, oder mit andern Worten, der allseitige Rechtsschutz und die Thätigkeit zum Besten des Gemeinwohls. Die Anwendung dieser Mittel bildet auch die Aufgabe der Staatsgewalt, jedoch nicht in gleicher Weise. Der allseitige Rechtsschutz ist nämlich zu allen Zeiten und aller Orten ein ausschließliches Attribut der Staatsgewalt. Das dringende Bedürfnis nach allseitigem Schutze der Einzelrechte gegen innere und äußere Feinde, damit eine Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke und dadurch die Erreichung der natürlichen Bestimmung ermöglicht werde, hat zur Bildung der verschiedenen Staaten und zur Unterordnung unter eine gemeinsame Obrigkeit geführt. Das fortwährende Bedürfnis nach diesem Schutze hält auch fortan die gebildeten Staaten zusammen.

Alle übrigen Lebenszwecke können möglicherweise durch die Einzelnen, oder durch freiwillige Vereine Einzelner, ohne Dazwischentreten der Staatsgewalt erreicht werden, so daß man

¹⁾ Cf. Balmes Ethik S. 87 der deutschen Ausgabe von Lorinser.

behaupten kann, die gegenseitige Unterstützung resultire aus der Gesellschaft so zu sagen von selbst, und nur ausnahmsweise werde es eines Eingreifens der Staatsgewalt bedürfen.

Die Handhabung des allseitigen Rechtsschutzes muß jedoch dieser als ausschließliche Aufgabe zugewiesen werden, aus dem einfachen Grunde, weil dabei alle Individuen und Familien gleichmäßig und zwar als Parteien interessirt sind, und es demnach zur Aufrechterhaltung der Ordnung einer über Allen stehenden Auktorität bedarf, der Alle in Gehorsam sich unterordnen. Der Rechtsschutz ist daher so zu sagen die *ratio naturalis* oder *intima* für die Existenz des Staates. Der Staat ist da um des Rechtes willen, nicht aber etwa umgekehrt, oder, um deutlicher zu sprechen, es gibt Staaten, damit überall Recht herrsche, nicht aber gibt es ein Recht, damit es Staaten geben könne. Der allseitige Rechtsschutz ist sonach eine Pflicht für die Staatsgewalt, der sich dieselbe zu keiner Zeit und unter keinen Umständen entschlagen kann, ohne das Recht auf ihre Existenz zu verwirken; mit andern Worten, der allseitige Rechtsschutz ist die wesentliche Aufgabe der Staatsgewalt.

Anders verhält es sich mit der Thätigkeit zum Besten des Gemeinwohls. Allerdings soll die Staatsgewalt in dieser Hinsicht thätig sein, namentlich durch Herstellung gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten, durch deren Benützung den Staatsmitgliedern die Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke ermöglicht wird. Allein diese Thätigkeit hat sich nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft zu richten. Diese aber mißrath eine Vergewendung von Staatsmitteln für Zwecke, die von Privaten, sei es einzeln oder durch Vereine, ebenso gut erreicht werden können, wie durch den Staat. Die Staatsgewalt wird daher nicht positiv für die Bedürfnisse jedes Einzelnen sorgen wollen, da hiezu das Individuum ohnehin ebenso geneigt wie verpflichtet ist ¹⁾, sondern sich vielmehr auf die Entfernung jener äußeren

¹⁾ Zaparelli a. D. I. Bd. §. 727. S. 356.

Hindernisse beschränken, welche der allseitigen, vernünftigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen, und die weder der Einzelne, noch ein erlaubter Verein von Einzelnen wegzuräumen im Stande ist. ¹⁾ Hieraus ergibt sich aber, daß diese Thätigkeit zur Förderung des Gemeinwohls, sofern sie sich nicht etwa auf den Rechtsschutz zurückführen läßt, keine dem Staate ausschließlich eigenthümliche sei, daß sie demnach auch nicht als primäre oder wesentliche, sondern nur als sekundäre oder subsidiäre Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet werden müsse, weil sie nur ausnahmsweise, nämlich dann Platz greift, wenn die Kräfte anderer gesellschaftlicher Faktoren nicht mehr ausreichen. Hieraus ist auch der Irrthum jener Rechtslehrer ersichtlich, welche, wie Böpf ²⁾, die Herrschaft des Rechtsgesetzes, die Hebung der öffentlichen Moral und die Beförderung des allgemeinen materiellen Wohlstandes als gleichmäßig in der Aufgabe des Staates gelegen betrachten, obwohl sie selbst anerkennen müssen ³⁾, daß Gewährung eines allseitigen Rechtsschutzes jedem Staate zu allen Zeiten in gleicher Weise zukomme, während die Bewirkung von Einrichtungen und Anstalten zur Unterstützung der Staatsmitglieder durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten bedingt und daher weder aller Orten noch zu allen Zeiten gleichmäßig nothwendig oder zweckmäßig sei. Hiemit ist aber auch der allseitige Rechtsschutz als eigentliche und wesentliche Aufgabe des Staates an sich anerkannt.

Berücksichtigt man nun alle diese Elemente in der Definition, so erscheint der Staat als „die naturnothwendige Vereinigung von Menschen, die unter Leitung einer souveränen Gewalt den Einzelnen die Erreichung ihrer natürlichen Bestimmung, vorzugsweise durch Gewährung eines allseitigen Rechtsschutzes zu ermöglichen hat.“

¹⁾ So faßt auch Robert v. Mohl die Verwaltungsthätigkeit des Staates, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 6, ebenso Böpf, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I. Bd. S. 47. ff. der 5. Aufl.

²⁾ U. a. D. S. 51.

³⁾ Cf. Böpf a. D. S. 49.

Diese ebenso einfache wie klare Begriffsbestimmung unterscheidet den Staat von jeder andern Art von Vereinigungen und zwar:

1. durch das Merkmal der Naturnothwendigkeit von den auf freiem Vertrage beruhenden,

2. durch das Merkmal der Souveränität von den unvollkommenen Gesellschaften, während

3. der in ihr festgehaltene natürliche Endzweck des Staates dessen wesentlichen Unterschied von der zur Verwirklichung der dem Menschen gesetzten übernatürlichen und religiösen Bestimmung eingesetzten Kirche hinlänglich bekräftigt.

Da der Staatsverband, wie aus der Definition erhellt und bereits oben erwähnt wurde, den Zweck hat, jedem einzelnen Staatsbürger sowohl, wie den untergeordneten auf vernünftiger Basis fußenden Lebenskreisen und der Gesamtheit die Ausbildung ihrer Kräfte und die Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke möglich zu machen, so ist klar, daß die Staatsgewalt nicht nur nicht befugt sei, die Staatsangehörigen an der Verfolgung vernunftgemäßer Lebenszwecke zu behindern, sondern sie vielmehr die Aufgabe habe, dieselben hierin zu schützen und, wenn nothwendig, auch zu unterstützen. Das Individuum soll also nach dieser Auffassung des Staatszweckes keineswegs im Staate untergehen; dieser soll vielmehr Allen eine Garantie bieten für die Möglichkeit einer vernünftigen Entwicklung ihrer Fähigkeiten und eines vernünftigen Gebrauches ihrer Freiheit. Hiedurch ist aber auch die Beschränkung der an sich unbeschränkten Freiheit der Einzelnen bedingt. Denn indem die Fähigkeiten der Vereinigten gleichzeitig wirken, ist die Ausdehnung der Ausübung derer des Einen ein Hinderniß für die Ausdehnung derer des Andern. Balmes bezeichnet daher mit Recht „die Beschränkung der individuellen Freiheit, soweit es nöthig ist, um die öffentliche Ordnung und die Allen gebührende Freiheit zu erhalten“ als eine der Fundamental-Thatsachen für die soziale Organisation.¹⁾

¹⁾ Balmes Ethik S. 89.

Diese Beschränkung soll aber auch nicht weiter gehen, als im Interesse der Gesamtheit wirklich nothwendig ist. Der Mensch soll, wie Zöpfl sich ausdrückt, ¹⁾ im Staate alle Freiheit haben, nur nicht die, den Staat und die Gesellschaft zu Grunde zu richten und zu verderben.

B. Schlußfolgerungen.

Ziehen wir aus diesen allgemeinen Prämissen unsere Schlußfolgerungen, so ergibt sich für unsern Zweck Folgendes:

1. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht, auf vernünftige und zweckmäßige Weise Künste und Wissenschaften und überhaupt Alles, was zur intellektuellen und materiellen Ausbildung beiträgt, zu unterstützen, weil dieß lauter Dinge sind, die vielfach zur Förderung des zeitlichen Gesamtwohles, dessen Wahrnehmung allein direkt dem Staate abliegt, beitragen. Die Staatsgewalt ist daher

2. auch berechtigt, Anstalten zu schaffen, und dadurch den Einzelnen die Ausbildung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu ermöglichen. Diese Berechtigung ist jedoch

3. keine ausschließliche. Denn wäre sie dieß, so enthielte dieselbe einen indirekten Zwang zur Benützung der Staatsanstalten. Hiefür fehlt es aber an jedweden vernünftigen innern Grunde. Allerdings kann die Staatsgewalt alle diejenigen, die eine öffentliche Stellung irgend einer Art einzunehmen gedenken, einer strengen Prüfung unterwerfen, um von ihrer Befähigung sich zu überzeugen. Wo aber und auf welche Weise der Einzelne diese Befähigung sich errungen habe, das zu untersuchen, liegt ebensowenig in der Kompetenz der Staatsgewalt, als es ihr **an und für sich** zusteht, die Art und Weise zu erforschen, wie und wo der Einzelne die Mittel sich erwirbt, sich zu nähren und zu kleiden. Hiemit fällt das Schulmonopol des Staates von selbst. „Der Unterricht,“ sagt mit Bezug hierauf

¹⁾ A. D. S. 52.

treffend Dupectiaux, ¹⁾ „ist keineswegs ein Vorrecht des Staates, aber wohl und nur eine den Umständen, in welchen die Gesellschaft sich befindet, untergeordnete Verpflichtung. Er macht eine wahrhaft öffentliche Leistung aus, die denjenigen Bedürfnissen entsprechen soll, angesichts welcher er gegründet worden ist.“ Daraus folgt, daß die Schule unter keinem Titel das Werkzeug des Staates werden kann, daß er seinen besonderen Ansichten anpasse, sondern daß sie bleiben muß, was sie wirklich ist, das Eigenthum des Publikums, einzig für sein Wohl wirksam. Unter diesem Titel haben die Schulen des Staates die Bezeichnung „Öffentliche Schulen“ (écoles publiques) bekommen, die zugleich ihren Ursprung und ihre Bestimmung bezeugt. Mit anderen Worten, die öffentlichen Schulen sind geschaffen, nicht im Interesse des Staates, sondern im Interesse der Bürger.

Uebrigens ist das Unterrichtsmonopol des Staates auch bereits von den namhaftesten Rechtslehrern der Neuzeit als unhaltbar aufgegeben, ²⁾ und nur die Pharisäer des modernen Liberalismus bringen es noch über sich, „die Schule überhaupt wesentlich als eine Sache des Staates“ hinzustellen.³⁾

Da die Elementarschule eine der nothwendigsten Anstalten, gleichsam die Vorbedingung zur Benützung aller übrigen ist, so erhellt aus dem Gesagten von selbst

4. die Berechtigung des Staates, auch seinerseits Elementarschulen zu gründen.⁴⁾

Wie aber der Staat in Bezug auf Unterricht überhaupt kein Monopol, so hat er namentlich keines in Bezug auf die Volksschule.

¹⁾ Le prêtre hors d'école. Deutsch von Trippel S. 45.

²⁾ Man sehe u. A. Walter, Naturrecht und Politil §. 452. S. 436. Rob. von Mohl, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 523. ff.

³⁾ So Dr. Reiserstein im Handwörterbuche der Volkswirtschaftslehre, herausgegeben von Dr. Rensch ad vocem Schulzwang S. 766.

⁴⁾ Vergl. auch Civiltà Cattolica IX. Jahrg. III. Serie, Band 11 (1858). S. 685.

Privatpersonen sowohl wie Korporationen muß es erlaubt sein, sich dem Unterrichte der Kleinen zu widmen, sobald das Vertrauen der Eltern sie hiezu beruft.

Der Staatsgewalt verbleibt nur das Recht, durch Gesetze und Verordnungen die äußere und öffentliche Seite desselben zu überwachen, und deshalb auch Personen, die öffentlich Vergerniß geben, von dessen Ertheilung auszuschließen, sowie nicht minder diejenigen, welche etwa den Unterricht unter Garantie der Regierung zu übernehmen wünschen, einer Prüfung hinsichtlich ihrer Befähigung zu unterwerfen.¹⁾

Die Begründung dieser letzteren Sätze (sub Nr. 4) ergibt sich aus den einfachsten Prinzipien des Naturrechts. Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß das Kind zunächst der von Gott begründeten Familiengesellschaft anvertraut sei. Hieraus erwächst nun den Eltern die unabweißbare Pflicht, wovon das entsprechende Recht untrennbar ist, ihre Kinder bis zu dem Augenblicke zu erziehen und zu unterrichten, wo diese selbst sich zu leiten und zu erhalten im Stande sind. Die Erziehung gehört so sehr zur Kompetenz der häuslichen Auktorität, daß gerade deren Untrennbarkeit von der Familie einen Grund mehr bildet für die Unauflöslichkeit der Ehe.²⁾

„Das Kind“, sagt selbst Bluntschli, „ist von Natur aus den Eltern und der Familie anvertraut.“

Ihnen und nicht dem Staate kommt daher auch die nächste Sorge der Erziehung zu.³⁾

Die Schule ist also in erster Linie eine Beihelferin für Vater und Mutter in den ersten Jahren der Kindheit und der Erziehung⁴⁾; ihre Thätigkeit eine Fortsetzung oder Ergänzung

¹⁾ Siehe *Civiltà Cattolica* a. a. O. S. 685. n. IV.

²⁾ Taparelli, *System eines auf Erfahrung gegründeten Naturrechtes*, II. Theil, S. 381 der deutschen Ausgabe.

³⁾ *Allgem. Staatsrecht* II, Bb., S. 343. Vergl. auch Walter, *Naturrecht und Politik* S. 115.

⁴⁾ Dupanloup, *Rede über den Volksunterricht auf dem Katholikerkongreß zu Mecheln*, deutsche Ausgabe S. 38.

der Familienthätigkeit. ¹⁾ Nun ist aber von selbst klar, daß den Eltern das natürliche Recht zustehe, zu bestimmen, von wem und wie ihre Thätigkeit in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder soll fortgesetzt oder ergänzt werden. Mit andern Worten, da die Volksschule als Hilfsanstalt zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet ist, so muß die Wahl derselben, an und für sich genommen, in die Hände der von Gott für ihre Kinder zunächst verantwortlichen Eltern gelegt werden.

Ein Zwang, gerade die Staatsschule zu besuchen, wäre daher ein Eingriff in die Familienrechte, die doch zu achten und zu schützen die Staatsgewalt vor Allem berufen ist. Dieser Zwang wäre natürlich eine um so flagrantere Rechtsverletzung, je weniger die monopolisirte Schule den vernünftigen Wünschen und Anforderungen der Eltern entspräche.

Manche Freunde des Schulzwangs sagen nun: Gut, wir stimmen mit Euch in der Verwerfung des staatlichen Schulmonopols überein. „Man will nicht die Familienväter verpflichten, ihre Kinder zur Schule zu schicken“, sagt Jules Simon ²⁾, „man verpflichtet sie nur, sie zu unterrichten, was ein großer Unterschied ist. Der Familienvater behält die Wahl der Mittel; er kann selbst Unterricht geben oder geben lassen, durch Jeden, der ihm gut scheint, in seinem Hause, in einer Privatschule u. s. w. Seine Freiheit ist in dieser Beziehung vollständig. Man untersagt ihm nur Eins, nämlich seinen Sohn zur Unwissenheit zu verurtheilen. Weiter geht die Tyrannei nicht.“ Das ist nun allerdings sehr schön gesagt und nimmt sich in der Theorie vortrefflich aus. Aber „grau ist alle Theorie, und grün nur des Lebens frischer Baum“, sagt schon der alte Göthe, ein Wort, das, wenn je, so hier am Platze ist. In der That, wenn der Staat das Recht des Unterrichts- oder Lernzwanges hat, mit

¹⁾ So der preussische Minister Ladenberg in einer Kammerrede bei Dr. Lewes, die katholische Elementarschule S. 106.

²⁾ Bei Dupectiaux a. D. S. 71.

andern Worten das Recht, einen gewissen Grad von Bildung — Elementarunterricht — allgemein zu fordern, und für diesen Zweck vorzuschreiben, daß alle Kinder entweder die Volksschule besuchen, oder aber einen der Volksschule gleichkommenden Unterricht erhalten“ ¹⁾: so ist für den größten Theil der Staatsbürger das Recht der freien Wahl der Unterrichtsmittel für ihre Kinder ein rein illusorisches. Die Freiheit der Wahl kommt nur dem Reichen und theilweise den Arbeitern in den Städten zu Gute, während für die große Masse der Bevölkerung, die an einzelnen Orten zerstreut wohnt und nicht die Mittel zur Herstellung einer eigenen Schule und zum Unterhalt eines Lehrers aufzubringen vermag, nichts Anderes übrig bleibt, als ihre Kinder in die vom Staate gegründete und beaufsichtigte Schule zu schicken, mag dieselbe gut oder schlecht, von einem braven oder sittenlosen Lehrer geleitet sein. ²⁾ Die „vollständige Freiheit“, von der Jules Simon faselt, „ist daher sehr fadenscheinig, und das dem Staate von so vielen, auch katholischen Autoritäten, vindizirte Recht des Unterrichtszwanges ist nur eine Stappenstraße zur gänzlichen oder doch theilweisen Verwirklichung des Schulmonopols.“ Lukas hat daher so Unrecht nicht, wenn er bemerkt ³⁾, daß Monopol und Zwang miteinander sympathisiren wie zwei Wassertropfen, und letzterer nur der Knecht des ersteren sei. Da aber das Schulmonopol ohnehin schon auch von den angesehensten Rechtslehrern und Staatsmännern wenigstens in der Theorie aufgegeben ist, so wäre jedenfalls ein gesondertes Kapitel über den Lernzwang, der ja, wie Lukas selbst sagt, als „das Unentbehrlichste festgehalten wird“, im Lukas'schen Buche ganz am Platze gewesen. Denn erst mit Erbringung des Beweises über Nichtberechtigung des Unterrichts-

¹⁾ So präzisirt J. J. Stahl in seiner Rechts- und Staatslehre S. 493 die Rechte der Staatsgewalt hinsichtlich des Lernzwanges.

²⁾ Vergl. Dupectiaux a. D. S. 71.

³⁾ Lucas der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei, S. 66 der II. Auflage.

zwanges ist auch dem Schulmonopol des Staates aller Boden unter den Füßen weggezogen, nicht aber auch umgekehrt, wie Lukas anzunehmen scheint.

Wir fragen daher mit Recht: Hat der Staat zufolge seiner Aufgabe die Befugniß, einen gewissen Grad der Bildung — Elementarunterricht — von allen Staatsangehörigen zu fordern und demgemäß auch das Recht, in Ermangelung anderweitiger Unterrichtsmittel den Besuch einer Schule auch durch physische Nöthigung zu erzwingen? In Deutschland wagten bisher nur vereinzelte Stimmen ¹⁾, dieses Recht zu verneinen, während in England, Frankreich, Italien und Nordamerika die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung sowohl wie der Gelehrten, für die Verwerfung desselben ist. Schon hieraus ergibt sich eine Exzeption gegen die Berechtigung des Lernzwanges. Es ist nämlich nicht recht begreiflich, wie über eine Befugniß, die dem Staate „nach dem Wesen seiner Bestimmung“ ²⁾ zustehen soll, die Mehrzahl der zivilisirten Nationen anderer Meinung sein könne. Doch das nur nebenbei.

Gehen wir zur Prüfung der für den staatlichen Lernzwang sprechenden Gründe über ³⁾, so müssen wir im Vorhinein gestehen, daß keiner uns dessen Berechtigung zu beweisen scheint.

Ein Freund des Schulzwanges kommt nach einer langweiligen Erörterung über den Nutzen der Schulbildung, wovon ohnehin Jedermann überzeugt ist, zu folgenden Resultaten hinsichtlich des Lernzwanges. ⁴⁾ „Derselbe scheint“, sagt er, „berechtigt, ja nothwendig: 1. um dem Staate die nöthigen Ga-

¹⁾ J. B. Frhr. von Moy im Archiv für Kirchenrecht.

²⁾ So selbst Frhr. von Ketteler, der dem Staate das Recht auf einen bedingten Schulzwang zuschreibt, vergl. Freiheit, Autorität und Kirche, Volksausgabe S. 119.

³⁾ Vergl. den Artikel „Schulzwang“ im Handwörterbuche der Volkswirtschaftslehre S. 762 ff.

⁴⁾ Dr. Keferslein im angezogenen Artikel des Handwörterbuches.

rantien der Heranbildung einer Bevölkerung zu gewähren, welche im großen Ganzen wenigstens die Grundlagen der Gesittung und der praktischen Brauchbarkeit in sich aufgenommen hat;

2. weil der Saumseligkeit in dem Ergreifen des dem Staate Nützlichen, ja Unentbehrlichen, auf Seiten zahlreicher Staatsangehöriger jederzeit und in allen möglichen Beziehungen durch gesetzliche Bestimmungen nachgeholfen werden muß.

„Jedermann begreift also“, meint der Apologet der Staatsschulmeistererei, „wie der Staat dazu käme, die Schulpflichtigkeit zu einem Grundgesetze zu machen. Er will sich damit eben nur die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von Unterthanen resp. Bürgern verschaffen.“ ¹⁾

Hier wird also freilich ohne genügenden Beweis angenommen:

Die Schulbildung ist dem Staate nützlich, ja unentbehrlich, weil nur sie Garantie biete für Heranbildung einer im großen Ganzen gesitteten und für den Staat brauchbaren Bevölkerung. ²⁾

Der ganzen Erörterung liegt ferner die Voraussetzung zu Grunde, der Staat habe direkt und unmittelbar auch für die Gesittung der Staatsangehörigen zu sorgen.

Was nun den Nutzen der Schulbildung anlangt, so stehen wir nicht an, denselben freudig anzuerkennen, wenn wir auch nicht verhehlen, daß er nur zu oft zu hoch taxirt wurde. Allein „der bloße Nutzen eines Zustandes gibt“, wie einer der angesehensten Rechtslehrer der Neuzeit bemerkt ³⁾, „wäre er auch noch so groß und noch so unzweifelhaft, an sich noch keine Berechtigung zu einer Aufzwingung desselben.“ Es muß

¹⁾ A. D. S. 762.

²⁾ Daß nach Koserstein nur die Schulbildung diese Garantie bieten könne, geht auch daraus hervor, daß er den Schulbesuch a priori, wenn auch nicht „als einziges“, so doch als wesentliches Mittel zur Sittigung und Entwilderung der Masse der Unmündigen betrachtet.

³⁾ Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft S. 51, I. Band.

also zu der Möglichkeit der Sache an sich noch ein weiteres Moment hinzukommen, wenn ein staatlicher Zwang zur Setzung bestimmter Handlungen gerechtfertigt sein soll. Solche Momente sind:

1. wenn die allgemeine Befolgung einer schon an sich vernünftigen Handlungsweise unerläßliche Bedingung ist für Erreichung eines **nothwendigen** staatlichen Zweckes;

2. wenn die Nichtbeachtung einer nützlichen Handlungsweise nicht bloß den Unterlassenden selbst schaden, sondern auch noch Dritte in positive Gefahr einer Beschädigung wichtiger Rechte bringen würde.¹⁾

Nach diesen Grundsätzen wäre also der staatliche Lernzwang gerechtfertigt, falls dadurch, daß ein Theil der Staatsangehörigen nicht lesen, schreiben und rechnen kann, ein unbedingt nothwendiger Staatszweck nicht erreicht werden könnte, oder wenn durch die Vorenthaltung dieser Elementarkenntnisse von Seite der Eltern wichtige Rechte der Kinder in positive Gefahr gebracht würden.

Als unbedingt nothwendigen Staatszweck, der einen Eingriff in die väterliche Gewalt, als welcher der Schulzwang immerhin sich darstellt, rechtfertigen soll, können wir uns nun schlechterdings nichts Anderes denken, als die Möglichkeit einer gesicherten und ruhigen Entwicklung des Volks- und Staatslebens. Wären ohne jene Elementarkenntnisse gemeingefährliche Ereignisse zu befürchten, die entweder die staatliche Existenz gefährdeten oder die gedeihliche Entwicklung des vernünftig aufgefaßten Volkswohls behinderten, mit andern Worten: wäre wirklich, wie Dr. Referstein meint, das Bekanntsein mit jenen Gegenständen für den Staat „die Garantie einer sittlichen und den Bedingungen der staatlichen Existenz genügenden Gesellschaft von

¹⁾ Vgl. Robert v. Mohl, a. a. O. I. Bd. S. 51 und mit besonderer Beziehung auf den Lernzwang S. 527, wo Robert v. Mohl im Widerspruch mit den von ihm selbst aufgestellten Prinzipien den Lernzwang zu rechtfertigen sucht.

Untertanen“, so würden wir nicht anstehen, uns für den staatlichen Unterrichtszwang auszusprechen. Wir fragen aber mit Recht: Was speziell gibt denn dem Staate die einzig wirkliche Bürgschaft, die von ihm im Interesse der Gesamtheit gewünscht wird? Doch gewiß nur die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung.

Nun wird aber doch kein Vernünftiger behaupten wollen, dieselbe werde gewährt durch den Unterricht in den Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens, den allein man als rein weltliche Sache dem Staate vindiziren kann. Wenigstens können Viele, Gelehrte wie Staatsmänner, sich nicht von dem vom Liberalismus über alle Gebühr angerühmten Nutzen jener Kenntnisse in der angedeuteten Hinsicht überzeugen.

So sagt ein vom Herrn Villermé in einer Sitzung der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften zu Paris diskutirter Bericht des Herrn Fayet wörtlich: ¹⁾

... Wie dem auch sei, es wäre nach der in dem Memoire ausgesprochenen Ansicht nicht wahr, daß der Elementarunterricht, den man aber nicht verwechseln darf mit der Erziehung, und namentlich nicht mit der moralischen Erziehung, immer eine weise Aufführung gewähre, den Stolz verhindere und den Ehrgeiz mäßige.

Er scheint nicht einmal besonders fühlbar den Hang zu Verbrechen zu vermindern Wenn man hierauf Rücksicht nimmt, so kann man nicht einsehen, wie der Elementarunterricht,

¹⁾ Quoi qu'il en soit, il ne serait pas vrai d'après l'opinion émise dans le mémoire, que l'instruction, qu'il ne faut pas confondre avec l'éducation, surtout avec l'éducation morale, donne toujours la sagesse de conduite, prévienne l'orgueil et modère l'ambition. Elle ne paraît pas, non plus, diminuer bien sensiblement le penchant au crime On ne voit pas en y réfléchissant, comment l'instruction, qui consiste à savoir lire, écrire et à connaître les premières règles de l'arithmétique, aurait les heureux effets, que tout le monde lui attribuait il y a douze ou quinze ans. Cf. Revue de l'Académie de Sciences morales et politiques 5^{me} Année Nro. 4. Avril 1858 S. 86. auch Civiltà Cattolica Jahrgang 9. vol. XI. S. 687.

der da Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe der Rechenkunst in sich begreift, jene glücklichen Wirkungen erzielen soll, die man ihm seit 12 oder 15 Jahren allenthalben zuschreibt. Auch in Deutschland scheint man mehr und mehr dieser Einsicht sich zu öffnen. So sagt Wappäus (Allgem. Bevölkerungsstatistik II. 446.): „Die Fertigkeit im Lesen und Schreiben und das Wissen macht noch nicht besser, — in der Hand des Bösen wird es Mittel zum Verbrechen. Die sittliche Erziehung muß hinzukommen, die Erweckung und Ausbildung der sittlichen Willenskraft auf dem Grunde des dem menschlichen Gewissen eingeschriebenen Sittengesetzes.

Msrgr. Dupanloup dürfte daher sicherlich nicht geirrt haben, wenn er auf dem Katholiken-Kongreß zu Mecheln bemerkte: „Diesenigen, welche den Elementarunterricht für Alles in Allem halten, wie man Oben die Ueberzeugung zu haben scheint, kennen weder den Volksunterricht, noch das Kind, noch das Volk.“¹⁾ Erwarten Sie also von der Schule oder von dem Lehrer nicht eine neue Aera der Humanität. Die vier großen Lehrer der Menschheit sind die Familie, die Kirche, die Arbeit und die Erfahrung. „Was die Schule betrifft, so ist sie in meinen Augen nur eine zweite Amme; zu sagen, daß sie das Angesicht der Welt zu verändern im Stande sei, ist eine Phantasterei.“ So spricht ein Mann, der nach eigenem Geständniß „sein Leben der Erziehung gewidmet hat“,²⁾ und die Erfahrung der Jahrhunderte, die keinen Schulzwang gekannt, deßungeachtet aber lebens- und kulturfähige Staaten hervorgebracht haben, sowie nicht minder die Erfahrung großer zivilisirter Nationen, die noch in der Jetztzeit ohne Aufzwingung des Lesens, Schreibens und Rechnens ein geordnetes Staats- und Volksleben führen zu können glauben, und wirklich führen, beweist zur Genüge die Wahrheit seiner Worte.

¹⁾ Rede über den Volksunterricht, deutsch von Krippe S. 36.

²⁾ A. D. S. 36.

Aber die Verbrecherstatistik, höre ich entgegenhalten, zeigt doch zur Genüge, welche tief eingreifende Folgen in sittlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung der Schulzwang und ein regelmäßiger, aus ihm resultirender Schulbesuch mit sich führe? ¹⁾

Zunächst möchten wir hier bemerken, daß allen diesen Beweisen aus der Statistik das Sophisma zu Grunde liege: Post hoc, ergo ex hoc, indem im vorhinein angenommen wird, die allenfalls größere Zahl von Verbrechen in einem bestimmten Lande ohne Schulzwang sei nur dem Mangel an Schulbildung zuzuschreiben, während sie gerade so gut Folge eines hitzigeren Temperaments, des Nationalcharakters, klimatischer Verhältnisse u. s. w. sein kann. Doch abgesehen davon, spricht denn wirklich die Kriminalstatistik so sehr zu Ungunsten jener Länder, die den Schulzwang nicht kennen? Offizielle Dokumente des preußischen und französischen Justizministeriums aus den Jahren 1855 und 1856 beweisen gerade das Gegentheil.

Nach diesen standen in Preußen, dem Eldorado des Schulzwangs und der Intelligenz, im Jahre 1855 bei einer Bevölkerung von 16,923.721 vor den Schwurgerichten 6772 Angeklagte; hievon wurden zum Tode verurtheilt 49; zu einer Zuchthausstrafe über 5 Jahre 4271; die übrigen wurden theils freigesprochen, theils zu weniger als 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. In Frankreich dagegen kamen im nämlichen Jahre 1855 bei einer Bevölkerung von 35,781.628 vor die Assisen 7536; ²⁾ hievon wurden freigesprochen 1720; zum Tode verurtheilt 56; zu verschiedenen Strafen 5760. Nehmen wir aber für Frank-

¹⁾ So Dr. Keferslein a. D., der mit einigen sehr lückenhaften statistischen Notizen den unumstößlichen Beweis für die Nothwendigkeit des Schulzwangs geführt zu haben wähnt.

²⁾ Die *Civiltà Cattolica*, der wir diese statistischen Daten entnehmen, hat die Zahl 6480. Da eine Abdringung der Detailsummen obige Zahl ergibt, wir aber nicht wissen, ob in den Detailsummen oder der Totalsumme eine Irrung vorgekommen sei, uns auch die offiziellen Dokumente des französischen Justizministeriums nicht zu Gebote stehen, wie den Herausgebern der *Civiltà*, so wollten wir beide Zahlen anführen, die Wahl den geeigneten Lesern überlassend.

reich das Jahr 1856 an, so gestaltet sich das Verhältniß noch viel günstiger. Denn in diesem Jahre wurden nur 4535 vor die Affissen verwiesen, wovon 46 zum Tode verurtheilt wurden, von den übrigen für schuldig Befundenen 4232 aber 2495 wegen mildernder Umstände eine Zuchthausstrafe unter 5 Jahren erhielten. Das heißt doch, deutsch gesprochen, sicherlich nichts Anders, als in Preußen werden, nicht bloß relativ sondern absolut genommen, mehr Verbrechen begangen, als in Frankreich, ungeachtet die Einwohnerzahl des letzteren jene des ersteren um mehr als das Doppelte übersteigt.

Nach einer von der Civiltà Cattolica auf Grund der erwähnten offiziellen Dokumente gefertigten tabellarischen Uebersicht trifft abgesehen von der Einwohnerzahl in Preußen 1 Angeklagter auf je 2501 Einwohner, in Frankreich erst 1 auf je 7868; in Preußen trifft 1 zum Tode Verurtheilter auf je 345.672, in Frankreich dagegen erst auf je 777.853.¹⁾ Will man aber auf die Zahl der unehelichen Geburten als einen speziellen Gradmesser der Sittlichkeit, was er allerdings nicht immer ist, sich berufen, so fällt auch hier der Vergleich nicht zu Ungunsten jener Länder aus, die den Schulzwang nicht kennen. Nach Angaben aus dem 5. und 6. Jahrzehnt unsers Jahrhunderts bildeten die unehelichen Geburten von den Geburten überhaupt in Holland 4.79 Prozent, in Frankreich 7.42, in Schweden 8.83, in Holstein 10.05, in Dänemark 11.43, in Oesterreich 11.35, in Sachsen 14.65, in Bayern gar 20.62 Prozent.²⁾ Doch aus der verhältnißmäßigen Zahl der unehelichen Geburten darf man, wie Roscher mit Recht bemerkt,³⁾ ja nicht allzu direkt auf die Sittlichkeit im Volke schließen. In Sachsen z. B., wo die jährliche Heiratsfrequenz = 0,017 der Bevölkerung ist, da bedeutet offenbar, wie derselbe Gelehrte anerkennt,⁴⁾ jede

¹⁾ Cf. Civiltà Cattolica IX. Jahrg. III. Serie vol. 11 (1858) S. 686 ff.

²⁾ Weitere statistische Notizen hierüber kann man nachsehen bei Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. 6. Aufl. S. 249. S. 521 ff.

³⁾ Roscher. Die Grundlagen u. S. 521.

⁴⁾ A. a. D.

uneheliche Geburt einen viel größeren Mangel an Selbstbeherrschung, als in Bayern, wo auf 1000 Lebende nur 13 jährlich heiraten. Wir legen daher auf die beigebrachten Notizen für unsern Zweck wenig Gewicht, und behaupten nur so viel, daß aus der Statistik über die Sittlichkeit überhaupt, und aus der Kriminalstatistik insbesondere weder für noch gegen die Nothwendigkeit des Schulzwangs für das staatliche Leben mit Sicherheit Etwas gefolgert werden könne.

Ja wir wagen sogar zu behaupten, daß eine Ueberbildung, wie sie seit einiger Zeit in Deutschland angestrebt wird, weit größere Gefahren für das soziale und staatliche Leben nach sich ziehe, als die naive Unwissenheit eines kleinen Bruchtheils des Volkes.¹⁾ Das geben selbst begeisterte Lobredner der Schulbildung und des Schulzwangs zu. So Bluntschli²⁾, der es bedauert, daß man in Deutschland und in der Schweiz durch eine eitle und lächerliche Ueberspannung der Lehrgegenstände in der Volksschule in die Gefahr gerathen sei, eine Volkjugend heranzubilden, welche nur ungern und mit einer Art wunderlicher Scham zu den Arbeiten des Handwerkers oder Fabrikarbeiters hinzutritt, und den ärmlichen und häufig erbärmlichen Schreiberdienst der rauheren aber weit edleren Thätigkeit des Landbauers vorzieht.

„Es gab wohl“, fährt derselbe liberal-gothaische Rechtslehrer fort, „eine Zeit, in der man Grund hatte, sich über das Zuwenig zu beklagen, aber in manchen Ländern ist man nun in den Strudel des Zuviel gerathen, und hat, statt die Jugend mit einfacher und gesunder Hauskost zu speisen, mit großen Kosten Abfälle von vornehmeren Speisen gekauft, die ihr den

¹⁾ Wir sagen eines Bruchtheiles, weil wir glauben, daß bei einem sonst gefunden Volksleben die Mehrzahl der Eltern auch ohne Schulzwang sich angetrieben fühlen wird, wenn nicht aus Pflichtgefühl, so doch aus Noth, ihren Kindern doch die nothwendigsten Kenntnisse beibringen zu lassen.

²⁾ Allgem. Staatsrecht II. Bb. S. 345 ff.

Mag en verderben.“ Jedenfalls scheint aus der neueren Statistik zu resultiren, daß die äußerste Ignoranz weniger mit Thaten, die eine tiefe Verkommenheit andeuten, sich vereinigt finde, als eine entwickeltere Einsicht. Und gewiß ist es eine beachtenswerthe Erscheinung, daß seit dem Jahre 1833, wo in England und Frankreich der Schulunterricht eine größere, stets wachsende Pflege erhalten hat, die Verbrechen der Ausschweifungen und häuslichen Zerrüttungen in einer erschreckenden Steigerung begriffen sind.¹⁾ Uebrigens finden wir auch in Deutschland eine Zunahme der raffinirten Verbrechen, wie ein auch nur oberflächlicher Blick auf die alljährlichen Schwurgerichts-Verhandlungen lehrt.

Daß aber hierin wirklich eine Gefahr für den Staat liege, und welche, das hat der scharfsinnige Politiker Richelieu wohl erkannt und in seinem politischen Testamente treffend geschildert.

„Gleichwie nämlich“, bemerkt er, „ein Leib, der an allen seinen Theilen Augen hätte, etwas Ungeheuerliches wäre, ebenso wäre es auch ein Staat, dessen Unterthanen alle gescheidt wären. Die allgemeine Vertrautheit mit den Wissenschaften würde den Handel lähmen, ... die Agrikultur, die wahre Nährmutter der Völker ruiniren, . . . die Pflanzschule der Soldaten entvölkern, . . . und endlich Frankreich mit Schifaneuren anfüllen, die geeigneter wären, die einzelnen Familien zu ruiniren und die öffentliche Ruhe zu stören, als dem Staate irgend einen Nutzen zu verschaffen.“²⁾

¹⁾ Vgl. Dr. Huber in der Abhandlung „die Statistik der Verbrechen und die Freiheit des Willens“ S. 331, in dessen „Philosophische Schriften. München. 1867.“ Siehe auch Augsb. Postzeitung Jahrgang 1866, Beilage No. 72.

²⁾ „Ainsi qu'un corps, qui aurait des yeux en toutes ses parties, serait monstrueux, de même un Etat le serait-il, sitous ses sujets etaient savans. Le commerce des Lettres bannirait absolument celui de la marchandise qui comble les Etats de richesses, il ruinerait l'Agriculture; vraie mère nourrice des peuples et il déserterait la pépinière

Wer denkt bei diesen letzteren Worten des staatsklugen französischen Ministers nicht an unsere Bierhauspolitiker der Bourgeoisie, die nicht selten ihr Hauswesen vernachlässigen und von wahrer Staatsklugheit nicht einmal das ABC verstehen, dabei aber doch, unterstützt von den Schreibhällen der radikalen Presse, der sie ihre ganze Weisheit entlehnen, in allen politischen Angelegenheiten das große Wort führen, und in den Kammern im Vereine mit rabulistischen Advokaten und glaubensbankerotten Beamten Gesetze über Gesetze fabriziren, die für ein naturwüchsiges, gesundes Volksleben ebensowenig passen, wie für einen normal gesunden Menschen die Zwangsjacke der Narren.

Kann also der Schulunterricht aller Staatsangehörigen in den Elementargegenständen des Lesens, Schreibens und Rechnens durchaus nicht als eine wirksame Garantie für eine im Ganzen normale und gedeihliche Entwicklung des Volks- und Staatslebens angesehen werden, so kann auch der Staat nicht das Recht haben, deren Erlernung Allen durch physische Gewalt aufzuzwingen. Manche leiten nun dieses Recht aus dem Verufe ab, den der Staat als „sittlicher Organismus“ habe, die Sittlichkeit zu fördern. Hiegegen ist nun zu bemerken: Selbst zugegeben, der Staat hätte das Recht und die Pflicht, die Sittlichkeit direkt und in gleicher Weise zu fördern, wie er das Recht und die Pflicht hat, allseitigen Rechtsschutz zu gewähren, so wird doch jeder Vernünftige zugeben, derselbe habe sich dann einer Einmischung in dieser Hinsicht zu enthalten, wenn die Heranziehung einer sittlichen Generation durch andere berechtigte Faktoren gerade so gut erreicht wird, wie durch ihn. Denn überhaupt gilt auch bei den Politikern jene Regierung als die

des soldats, qui s'élèvent plutôt dans la rudesse de l'ignorance, que dans la politesse des sciences, enfin il remplirait la France de chicaneurs, plus propres à ruiner les familles particulières et à troubler les repos public, qu'à procurer aucun bien aux Etats.“ Cf. Test. polit. I. S. 168 und Bluntschli, der diese Worte zu den seinen macht, im Allg. Staatsrecht II. Bd. S. 346 der III. Aufl.

beste, die am wenigsten herrscht. Zudem ist es ein von den hervorragendsten Rechtslehrern der Neuzeit adoptirter Grundsatz, der Staat habe sein Recht und seine Pflicht der Unterstützung vernünftiger Lebenszwecke in seinem und der Einzelnen Interesse auf jene Lebenszwecke zu beschränken, in welchen weder die Kräfte Einzelner, noch die vereinigten Kräfte erlaubter Vereine ausreichen, sowie auf solche Zwecke, welche dieselben ihrer Natur nach sich nicht vorsehen können.¹⁾

Die obige Darstellung dürfte aber zur Genüge erkennen lassen, daß im Allgemeinen die Sittlichkeit in den Ländern ohne Schulzwang unter der Pflege der Familie und der Kirche mindestens ebenso trefflich gedeiht, wie unter den Sittlichen des staatlichen Schulzwangs. Die Nothwendigkeit, allen Kindern den Elementarunterricht aufzuzwingen, um sie zu sittlichen Menschen und Staatsbürgern heranzubilden, ist demnach eine fingirte. Eine solche kann aber nie und nimmer einen Rechtsgrund abgeben, um das Recht auf Erziehung der Kinder, das unzweifelhaft zunächst der Familie zusteht, zu Gunsten des Staates zu konfiszieren.

Aber wie steht es denn eigentlich mit dem Verufe des Staates, die Sittlichkeit zu fördern? Wahre Sittlichkeit ist unmöglich ohne Religion, und das geistreiche Wort des Herrn Portales an den ersten Consul: „Eine Moral ohne Religion ist wie eine Gerechtigkeit ohne Gerichtshof“ dürfte sicherlich das Richtige getroffen haben.

Dem Kinde insbesondere kann die Moral unmöglich verständlich gemacht werden, wenn ihm das Sittengesetz nicht als der Wille Gottes, seines Schöpfers, dargestellt wird, und man wird es bei dem Kinde sicherlich nicht zur Uebung desselben bringen, wenn man sich dabei nicht auf die Religion durch die christliche Sitte stützt.²⁾

¹⁾ Vgl. Robert v. Mohl, Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 3 S. 19 ff. und bes. S. 23.

²⁾ Dupanloup a. D. S. 36.

Zur Erziehung in der Religion ist aber nicht der Staat, sondern die von Christus zur Ausführung der Heilsthätigkeit eingesetzte Kirche berufen.

Zu ihrer Kompetenz gehört daher auch wesentlich die Erziehung zur Sittlichkeit. Ihr und nicht dem Staate steht demnach auch das Recht zu, darüber zu wachen, daß die Eltern ihre Gewissenspflicht, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, auch getreu erfüllen. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie gegen herzlose und unvernünftige Eltern selbst mit Zwangsmaßregeln vorzugehen befugt sei. Die elterliche Gewalt ist nämlich keine Willkürgewalt, sondern muß nach Grundsätzen der Vernunft und von christlichen Eltern nach Grundsätzen der christlichen Vernunft ausgeübt werden. Geschieht dieß nicht, so hat die Kirche, und objectiv genommen nur die katholische Kirche, das subsidiäre Recht, den unmündigen Kleinen die Möglichkeit, ihre ewige Bestimmung ungehindert anstreben zu können, was durch Gewährung einer christlichen Erziehung erreicht wird, durch alle erlaubten Mittel, und da ihr als einer vollkommenen Gesellschaft auch die potestas coactiva zukommt, auch durch Zwangsmaßregeln sicherzustellen.

Ich sage, nur die katholische Kirche habe, objectiv betrachtet, dieses Recht. Denn nur sie ist im Besitze der Wahrheit. Objectiv genommen, gibt es aber kein Recht, dem Irrthume zu huldigen, sondern nur die Pflicht, auf dem Wege der Wahrheit dem ewigen Ziele zuzustreben, wovon das betreffende Recht nur ein Korrelat ist. Da nun das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder im Naturrechte begründet und unzweifelhaft ist, ein Recht, nach den Grundsätzen einer irrthümlichen Lehre zu erziehen, an sich nicht existirt, so kann den von der wahren Kirche Christi getrennten Konfessionen keinerlei Befugniß, sich in die häusliche Erziehung einzumischen, zuerkannt werden. Mag dieser Mangel eines berechtigten Korrektivs bei den nichtkatholischen Religionsgenossenschaften mancherlei Nachtheile für die Einzelnen wie für die Gesellschaft nach sich

ziehen, so ändert das an der objektiven Wahrheit der aufgestellten Sätze nichts, sondern ist nur ein neuer Beleg für die Wahrheit der Worte des Dichters, daß „das Böse fortzeugend Böses muß gebären.“

Das der Kirche zustehende subsidiäre Zwangsrecht in Bezug auf die religiös-sittliche Bildung könnte nun auf zweifache Art gegen gewissenlose und nachlässige Eltern geltend gemacht werden, nämlich durch Verhängung kirchlicher Zensuren oder durch Zuhilferufen des weltlichen Armes. Bisher hat sich die Kirche mit der moralischen Einwirkung begnügt, und durch Asyle, Waisenhäuser u. s. w. für verwahrloste Kinder die Fehler gefühl- und gewissenloser Eltern möglichst gut zu machen gesucht. Daß ihr aber ein weitergehendes Recht zustehe, dürfte nach dem Gesagten kaum bezweifelt werden können, außer man wollte annehmen, die elterliche Gewalt sei hinsichtlich der religiös-moralischen Erziehung ihrer Kinder entweder eine unbeschränkte, nur Gott verantwortliche, gegen deren Mißbrauch die Vorsehung kein rechtliches Korrektiv in einer kompetenten höheren Auktorität angeordnet habe, oder sie dürfe und könne im Mißbrauchsfalle korrigirt werden, durch eine in Bezug auf Religion und Moralität an sich durchaus nicht kompetente Auktorität, nämlich durch die Auktorität der Staatsgewalt.

Als zweiten Grund, der den staatlichen Lernzwang rechtfertigen könnte, haben wir oben angeführt die positive Beeinträchtigung wirklicher Rechte der unmündigen Kinder durch Vorenthaltung der Elementarkenntnisse. Da nun, sagen die Vertheidiger des Schulzwangs, die unmündigen Kinder ein unbestreitbares Recht darauf haben, daß ihnen die Möglichkeit, einerseits ihr ewiges Ziel zu erreichen, andererseits auch zeitlich gut fortzukommen, nicht verkümmert werde, diese Möglichkeit aber durch den Mangel einer ausreichenden Elementarbildung wirklich verkümmert wird, so darf man wohl dem Staate, dessen wesentliche Aufgabe ja Gewährung des Rechtsschutzes ist, die Befugniß zu-

schreiben, die Rechte der Unmündigen da zu wahren, wo sie verletzt werden. Weil aber eine Ausscheidung von säumigen und pflichttreuen Eltern zu umständlich und schwierig wäre, so macht der Staat für alle Kinder den Schulbesuch obligatorisch.¹⁾

Wären wir ein eingefleischter Scholastiker, so würden wir den dem vorstehenden Argumente zu Grunde liegenden Obersatz unbedingt zugestehen, den Unter- und Schlußsatz aber, einfach, weil auf falschen Voraussetzungen beruhend, negiren. Doch erklären wir uns ohne die Formeln der Schule.

Es ist vollkommen wahr, daß den unmündigen Kindern die Möglichkeit der Erreichung des ewigen Zieles wie eines genügenden zeitlichen Fortkommens nicht dürfe verkümmert werden. Hinsichtlich des ersteren nun ist der Staat nicht kompetent, wie schon oben bemerkt. Er kann daher, und der katholische Staat soll es auch, die Rechte der Unmündigen in Bezug auf die jenseitige Bestimmung nur indirekt dadurch schützen, daß er den von der kompetenten Kirchengewalt etwa für nöthig befundenen Schutzmaßregeln auf Ansuchen der Kirche auch seinerseits Nachdruck verleiht.

Anders steht es mit der Wahrung der Möglichkeit des zeitlichen Fortkommens. Hier ist der Staat unzweifelhaft in seiner Kompetenz.

Sind demnach die Elementar-Schulkenntnisse unbedingt für Alle nothwendig, um sich eine genügende, zeitliche Existenz zu sichern, so sagen wir Ja und Amen zum staatlichen Lernzwang. Allein eine solche Nothwendigkeit für jeden Einzelnen läßt sich nicht entfernt beweisen. Wie viele Menschen gab es nicht vor Einführung des Schulzwanges, die ohne den Apparat des Lesens, Schreibens und Rechnens recht gut die Sense, den Hammer oder das Schwert schwingen, die als einfache Landbebauer, oder Gewerbsleute, oder Soldaten

¹⁾ So der Sache nach Dr. Reiserstein a. D. auch Robert von Mohl, der nur in diesem scheinbaren Rechtsgrunde eine hinlängliche Rechtfertigung des Schulzwanges findet. Vgl. Polizeiwissenschaft I. Bd. S. 528.

recht gut ihr Brod verdienen und zufrieden leben konnten? Und ist es heutzutage anders? Wie vielen Kindern zerbricht nicht, um mit Dupanloup zu reden,¹⁾ der Werkzeug, der ihnen durch den Mechanismus des Lesens, Schreibens und Rechnens an die Hand gegeben wird, schon gleich Anfangs oder doch in den auf die Entlassung aus der Schule folgenden zwei oder drei Jahren?

Ist es nun in Bezug auf das spätere zeitliche Fortkommen nicht ganz gleich, ob ich die Elementarkenntnisse überhaupt jemals erlernt oder dieselben wieder vergessen habe?

Wären sie wirklich im Leben für jeden Einzelnen so unerläßlich nothwendig, wie der Liberalismus vorgibt, so müßte der Staat, gleichwie er das Recht hätte, deren Erlernen aufzuzwingen, konsequent auch das Recht haben, zwangsweise dafür zu sorgen, daß man sie nicht wieder vergesse.

Allerdings kann die Kenntniß der Elementargegenstände, besonders bei den jetzigen Zeitverhältnissen, Vielen zu einem gedeihlichen zeitlichen Fortkommen sehr behilflich sein, so daß deren Erlernen in der Jugendzeit als wahre Wohlthat zu betrachten ist. Wohlthaten werden aber, wie auch Robert von Mohl anerkennt, nicht aufgedrungen. Der Staat soll nur durch Herstellenlassen von Volksschulen Allen die Aneignung der Elementarkenntnisse zu ermöglichen suchen. Er wird dann bald die Erfahrung machen, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Eltern auch ohne Schulzwang ihren Kindern die Vortheile der Elementarbildung werden angedeihen lassen.

Ein eklatanter Beweis hiefür ist Frankreich, in dessen sämtlichen Schulen man im Jahre 1829 bloß 900.000 Kinder zählte, während schon im Jahre 1848: 3.700.000 und im Jahre 1861 4.800.000 dieselben besuchten. Es waren aber auch im Jahre 1829 von 37,500 Gemeinden noch 15.000, im Jahre 1848 8000 ohne Schulen, während 1863 nur mehr

¹⁾ Volksunterricht S. 37.

910 Gemeinden keine hatten, darunter 500, die weniger als 300 Seelen zählten.¹⁾

Wohl wird es, auch wenn jede Gemeinde ihre Schule hat, noch immer einige Eltern geben, die ihre Kinder von deren Besuch abhalten. Allein diese werden, zumal wenn die moralische Einwirkung der Kirche den Schulbesuch zu fördern sucht, eine verschwindend winzige Zahl ausmachen, und de minimis, sagten schon die alten Juristen, non curat praetor. Aber doch gegen diese Wenigen, wird man fragen, hat der Staat auch nach dem Naturrechte die Befugniß, zwangsweise vorzugehen? Wir unterscheiden.

Werden die Kinder von ihren Eltern zum Müßiggange, zum Bettel, oder gar zu Schlimmerem verleitet, so wird man dem Staate das Recht nicht wohl absprechen können, zwangsweise einzuschreiten und den Kindern auch gegen den Willen der Eltern eine nützliche, das spätere Fortkommen ermöglichende Beschäftigung (als solche können wir aber an sich die Beschäftigung mit den Elementarkenntnissen nicht anerkennen) erlernen lassen.²⁾ Denn durch die Vorenthaltung der Erlernung jedweder nützlicher Beschäftigung würden die Rechte der Kinder in Bezug auf ihr späteres zeitliches Fortkommen positiv gefährdet. Anders wäre es, wenn die Kinder zu Hause ohnehin nützlich beschäftigt würden, sei es durch Anhalten zum Erlernen eines Handwerkes, oder der Dienste des Landbebauers, oder überhaupt zu sonst irgend einer Thätigkeit, die ein späteres gedeihliches Fortkommen sicherte. Denn in diesem Falle wird kein wirkliches Recht des Kindes positiv gefährdet, da Kinder, die mit religiös-sittlicher Bildung (worüber jedoch zunächst die Kirche, nicht der Staat, zu wachen hat) ausgestattet und in der Handarbeit oder sonst einem Handwerke unterrichtet sind, auch ohne Lesen, Schreiben, und Rechnen einfach gut durch die Welt kommen können.

¹⁾ Vgl. Dupanloup a. D. S. 34.

²⁾ Dieses Recht vindiziren dem Staate auch Solche, die den Schulzwang als unberechtigt verwerfen, z. B. Taparelli a. D. S. 466.

Wir mögen daher, um das Resultat unserer bisherigen Erörterung kurz zusammenzufassen, die Sache betrachten wie wir wollen, so steht dem Staate als solchem an und für sich weder aus Gründen 1. des öffentlichen noch 2. des Privatwohls, das Recht des Unterrichtszwanges zu. Nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles, weil das, was der Staat zu lehren befugt ist, keine Garantie gibt für Heranbildung einer sittlichen Generation, das aber zu lehren, was diese Garantie gibt, nicht in der Kompetenz des Staates liegt. Er hat aber nach unserm Dafürhalten jenes Recht auch nicht aus Gründen des Privatwohls, weil Lesen, Schreiben und Rechnen für das zeitliche Fortkommen im Allgemeinen wohl nützlich, nicht aber für Jeden absolut nothwendig ist. Die Mehrzahl lernt es aber auch ohne Zwang, wenn nur für die gehörige Anzahl von Schulen gesorgt ist.

Wenn nun dem so ist, soll der katholische Klerus zur Zeit für Abschaffung des Lernzwanges agitiren, und nicht bloß dieß, soll er auch, wie Einige wollen, allgemeine Unterrichtsfreiheit auf seine Fahne schreiben?

Wir antworten mit Nein, und werden in einem der nächsten Hefte diese unsere Antwort vom kirchlichen und praktischen Standpunkte aus zu begründen suchen.*)

Bemerkungen über Einiges in unseren Kirchen.

(Schluß.)

Diese angedeuteten und andere ähnliche Uebelstände lassen auf einen Mangel an lebendigem Glauben schließen. Ein Protestant sagte mir, daß die Katholiken in unserm Lande nicht

*) Anmerk. d. Reb. Es dürfte nicht überflüssig sein, nochmal darauf hinzuweisen, daß hier zunächst nur die naturrechtliche Seite der Frage ganz objektiv erörtert wurde, und daß daher einzelne Sätze nicht gegen den Nutzen oder relative Nothwendigkeit eines zeitgemäßen, soliden Schulunterrichtes ausgebeutet werden können.